

## **Besondere Vereinbarung für Mitglieder des BRZ in der Betreuung der Assekuranz AG (Juli 2023)**

Dem Vertrag wurden die Sonderkonditionen mit der Assekuranz AG für die Mitglieder des Bundesverbandes Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e. V. (BRZ) zugrunde gelegt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verband oder der Betreuung über die Assekuranz AG entfallen diese Konditionen ab der nächsten Hauptfälligkeit. Es erfolgt eine Umstellung der Konditionen und Bedingungen.

Anstelle der Ziff. A1-7.37 und ergänzend zu Ziff. A1-1.5 der Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Ärzten, Zahnärzten und Ärzten in der Ausbildung wird Folgendes vereinbart. Die sonstigen Bestimmungen der Bedingungen bleiben unberührt.

### *Versicherte Tätigkeit/Verfahren*

Versichert gilt eine ambulante und stationäre Tätigkeit aus der Vornahme der Verfahren der assistierten Reproduktion. Versichert gelten alle in Deutschland gesetzlich erlaubten und zugelassenen Behandlungen einschließlich Kryokonservierung von Keimgewebe, Keimzellen, Vorkernstadien und ggf. Embryonen durch das Reproduktionsmedizinische Zentrum.

Die Vornahme der o.g. Verfahren ohne medizinische Indikation – aus prophylaktischen Gründen – (Social Freezing) gilt nur mitversichert, sofern eine ordnungsgemäße Aufklärung gewährleistet wird und die Dokumentierung mit Hilfe der Aufklärungsbogen der Firmen „proCompliance“ oder „Diomed“ erfolgt.

Neben der assistierten Reproduktionsmedizin gelten alle ambulant durchgeführten operativen Eingriffe aus dem Bereich der Gynäkologie mitversichert. Für die Durchführung invasiver pränataldiagnostischer Verfahren besteht Versicherungsschutz jedoch nur, sofern eine ordnungsgemäße Aufklärung gewährleistet wird und die Dokumentierung mit Hilfe der Aufklärungsbogen der Firmen „proCompliance“ oder „Diomed“ erfolgt. Zur Gewährleistung einer rechtssicheren Aufklärung und Dokumentation empfehlen wir generell die Verwendung der Aufklärungsbogen der Firmen „proCompliance“ oder „Diomed“. Stationäre Operationen aus dem Bereich der Gynäkologie, welche nicht der assistierten Reproduktionsmedizin zuzuordnen sind, gelten nur mit- versichert, sofern dies ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist.

### *Kryokonservierung und Einlagerung des Kryogutes*

Mitversichert gilt die Kryokonservierung und Einlagerung von Gameten einschließlich Hodengewebe und Ovarialgewebe, imprägnierten Eizellen und Embryonen, unabhängig davon, ob dies durch eine eigens gegründete Firma oder direkt durch das Reproduktionsmedizinische Zentrum erfolgt. Die Konservierung und Einlagerung erfolgt ausschließlich für den Bedarf der versicherten Praxis/des versicherten Zentrums; es werden keine Konservierungen und Einlagerungen für fremde Praxen/Zentren vorgenommen. Der Vertrag wird entweder zwischen den Patienten und der Praxis oder der Gesellschaft für Kryokonservierung/Einlagerung geschlossen. Bei der Existenz einer eigenen Kryo-Gesellschaft wird vorausgesetzt, dass ausschließlich Praxisinhaber oder deren Ehepartner Gesellschafter der Kryo-Gesellschaft sind. Die Mitversicherung der Kryokonservierung und Einlagerung ist begrenzt auf einen Zeitraum von zehn Jahren. Dieser beginnt ab Ersteinlagerung in der versicherten Praxis/dem versicherten Zentrum bzw. in einem angeschlossenen Kryoinstitut oder einem über diesen Vertrag versicherten Unternehmen. Mit einer Auslagerung in eine externe Kryobank/Institut wird der Zeitraum unterbrochen. Die mitversicherte Einlagerungsdauer von zehn Jahren bezieht sich dabei ausschließlich auf die Einlagerung beim Versicherungsnehmer. Für längere Zeiträume empfiehlt sich die Abgabe des kryokonservierten Gutes an externe Kryo-Banken.

Beim Social Freezing sollte im Hinblick auf die mitversicherte Einlagerungsdauer generell die Abgabe an eine externe Kryo-Bank erfolgen.



assekuranz ag  
Société Anonyme  
Internationale Versicherungsmakler

Die Kryokonservierung und Einlagerung gilt nur mitversichert, sofern eine Aufklärung gewährleistet wird und für die Lagerung die Musterverträge „Kryokonservierung“ des BRZ in der jeweils aktuellen Fassung zum Vertragsschluss mit den Patienten genutzt werden.

Darüber hinaus setzt die Mitversicherung der Kryokonservierung und Einlagerung voraus, dass die versicherte Praxis/das versicherte Zentrum über ein Sicherheitssystem bei der Kryokonservierung verfügt. Dieses System muss über eine Füllstandsmessung mit automatischer Stickstoffbefüllungsvorrichtung, einem Datenlogger sowie einer Alarmüberwachung mit Alarmaufschaltung verfügen. Darüber hinaus ist ein „Backup-Kryobehälter“ zwingend vorzuhalten. Auf die automatische Stickstoffbefüllungsvorrichtung kann verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass aufgrund der Alarmaufschaltung die Praxis innerhalb eines Zeitraumes von maximal 5 Stunden (auch an Wochenenden) nach Alarmauslösung der Inhalt des Kryobehälters in den für diesen Fall vorgesehenen Backup-Kryobehälter überführt bzw. die den Alarm verursachende Ursache ordnungsgemäß beseitigt werden kann.

Der Installationsnachweis für die entsprechend den Anforderungen errichtete Anlage ist dem Versicherer vorzulegen.

Bei genereller Auslagerung des Kryomaterials an eine externe Kryobank ist ein Zeitraum von bis zu 35 Tagen vor der Einlagerung und bis zu 10 Tagen nach der Einlagerung in der Praxis ohne die vorgenannten Sicherungsmechanismen abgesichert.

Die Medizinproduktebetriebsverordnung sowie vorhandene Vorgaben der jeweiligen Hersteller sind zwingend einzuhalten und die empfohlene Nutzungsdauer der Kryobehälter ist nicht zu überschreiten.

Versicherungsschutz für die Kryokonservierung und Einlagerung besteht ausschließlich bei Einhaltung der Voraussetzungen.

Hinsichtlich des Risikos der Verwechslung von kryokonservierten Zellen und Embryos setzt die Praxis/das Zentrum, ein Qualitätsmanagement-Konzept - sowohl beim Auftau- als auch beim Einpflanzungsprozess - um, dass von allen Beteiligten eingehalten werden muss (z.B. Checkliste mit Arbeitsprozessbeschreibung, doppelter Namenscheck, Kontrolle Personalausweis, Vier-Augen-Prinzip etc.). Dies dient der Patientensicherheit sowie der Schadenverhütung und wird im Rahmen der Behandlungsdokumentation erfasst.

#### *Deckungsschutzerweiterung*

Mitversichert gelten die Beschädigung, der Verlust und die Verwechslung von Keimgewebe, Gameten und Embryonen. Die Deckungssumme ist für diesen Fall begrenzt auf EUR 7.500,-- je Patient/ Paar. Für den hieraus resultierenden darüber hinausgehenden möglichen Personenschaden der Ei- oder Samenspender gilt eine Deckungssummen-Begrenzung von EUR 200.000,--. Die Höchstleistung beim Defekt/ Verlust des Gewebes eines kompletten Kryobehälters liegt bei EUR 1.500.000,--.

Für Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer handelt die aus einer Verwechslung oder unzulässiger Verwendung (unzureichende Aufklärung, übersehender Widerruf der Einwilligung etc.) von Keimgewebe, Gameten oder Embryonen entstanden sind, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach Maßgabe der vereinbarten Deckungssumme für Personenschäden.

Mitversichert ist die Weitergabe und Annahme/Übernahme von kryokonserviertem Keimmaterial/Embryonen (auch hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verpackung/ Versendung und Begleitdokumentation). Der Versand selbst gilt nicht versichert.

#### *Mitversicherte Personen*

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschäftigung von angestellten Reproduktionsbiologen sowie der weiteren Laboranten einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Gleiches gilt ebenso bei freiberuflich für den Versicherungsnehmer tätigen Reproduktionsbiologen jedoch ausschließlich für diesen Tätigkeitsbereich und lediglich subsidiär zu einer eigenen bestehenden Berufs-Haftpflichtversicherung.

Die ersten beiden angestellten Fachärzte gelten im Rahmen dieses Konzepts nicht prämienfrei mitversichert.

*Ausschlüsse/Risikobegrenzung*

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- materieller und immaterieller Art aus familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten, welche die Rechtsstellung des Kindes, seiner Eltern oder eines Samenspenders betreffen einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen der Belastung mit Unterhaltspflichten (mit Ausnahme der o.g. Deckungserweiterung) und Erbensprüche;
- aufgrund Erfolglosigkeit des Eingriffes.

Stand: Juli 2023